

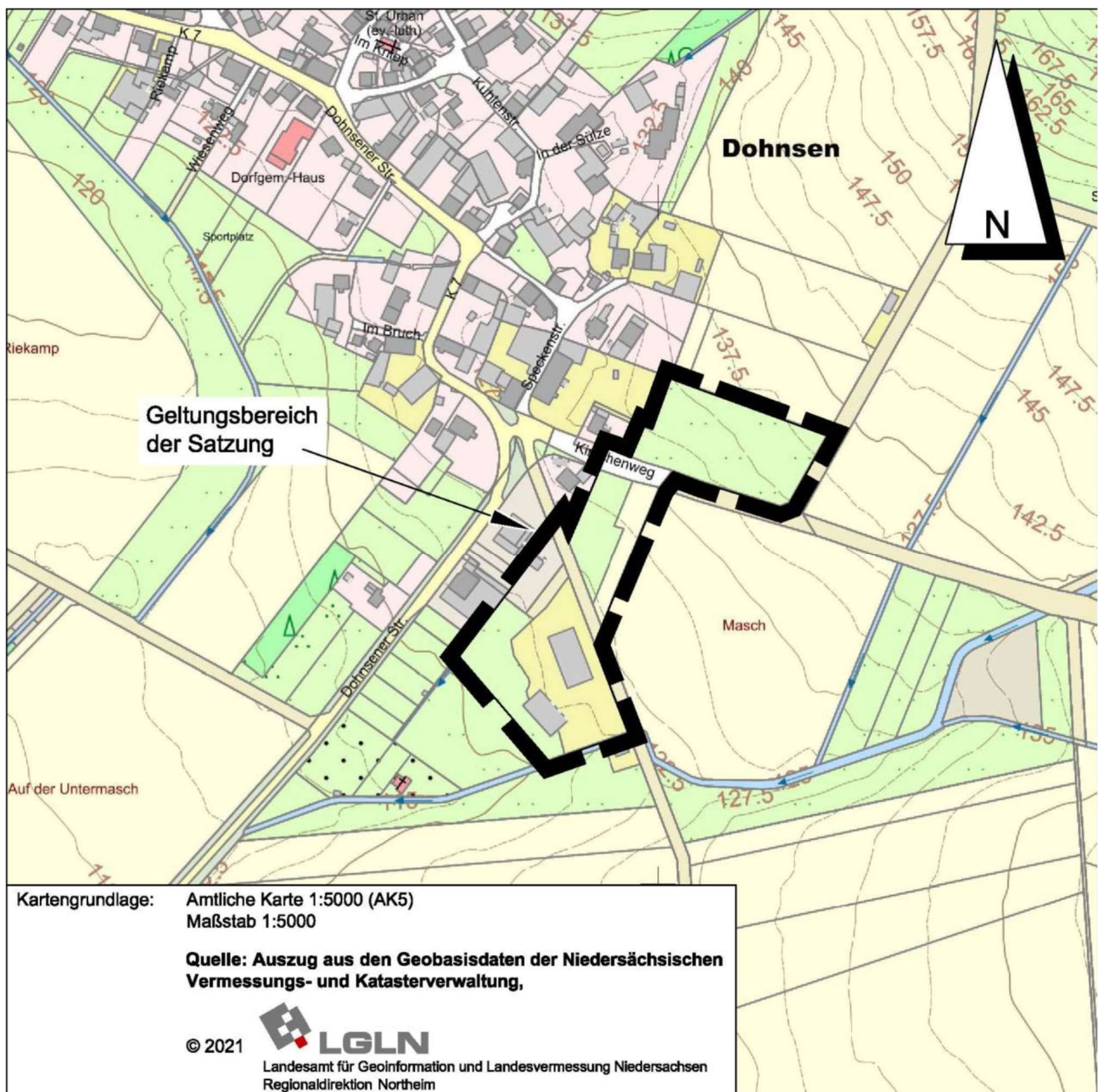
BEKANNTMACHUNG

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Dohnsen, Kirschenweg

Erneute Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der letztgültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Halle am 18.05.2022 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Die Anwendung dieser Satzung erstreckt sich auf die in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellten (schwarz gestrichelt umrandeten) Flurstücke der Gemeinde Halle, OT Dohnsen.



Ziel und Zweck der Planung

Durch die vorliegende Satzung gemäß § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB soll eine Ergänzung der Ortslage vorgenommen werden, um in diesem südöstlichen Teil des Ortes eine Abrundung der bebauten Ortslage zu ermöglichen bzw. eine Klarstellung für die vorhandene Bebauung zu erreichen. Südöstlich der Dohnsener Straße, an der der Satzungsbereich liegt, ist bereits eine Bebauung vorhanden, für die einschließlich des Zwischenraums die Eigenschaft des Innenbereichs definiert werden soll.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung wird

vom 17.06.2022 bis einschließlich 18.07.2022

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Halle, Hamelner Straße 2, 37620 Halle während der Sprechzeiten

Montag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00Uhr
Freitag:	17.00 Uhr - 18.00 Uhr
(sonstige Gesprächstermine nach Vereinbarung)	

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Wegen der Pandemie wird um eine Terminabsprache (Tel.: 05533/4823) gebeten. In der Verwaltung ist das Tragen einer Mund- / Nasenbedeckung erforderlich.)

Interessierte können die Unterlagen außerdem auf der Homepage der Gemeinde Halle <http://www.halle-weserbergland.de/bauleitplanung/> einsehen.

Falls Sie eine Stellungnahme abgeben möchten, bitten wir Sie diese innerhalb der Auslegungsfrist unserem Büro zu übermitteln (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form). Sofern unserem Büro von Ihnen keine Stellungnahmen zugehen sollten, wird davon ausgegangen, dass Belange, die von Ihnen vertreten werden, durch die Planungsvorgaben nicht berührt werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister

gez. Munzel

ausgehängt am:

abgenommen am: